

# **Amtsblattverlautbarung**

## **Kennzeichnung und Registrierung von Pferden**

### **Der „Equidenpass“**

Die EU-weit gültige Verordnung (EG) der Kommission Nr. 504/2008 zur Identifizierung von Equiden, welche seit 1. Juli 2009 anzuwenden ist, sowie die österreichische **Tierkennzeichnungs- u. Registrierungsverordnung 2009**, BGBl. II Nr. 291/2009 enthalten Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Pferden sowie über die Pferdepässe. Alles was in diesem Beitrag über Pferde geschrieben ist, gilt gleichermaßen für Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel und Zebraartige, die von den Gesetzgebern mit dem zoologischen Begriff: „**Equiden**“ bezeichnet werden. Die beiden Rechtsnormen sind unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar. Hier eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen für Tierhalter, Reiter, Transporteure und Tierärzte.

Der **Zweck** der Identifizierung und Ausstellung von Pferdepässen liegt in der:

- Identifizierung von Pferden
- Möglichkeit zur Nutzungsdeklaration (zur Schlachtung bestimmt; NICHT zur Schlachtung bestimmt) und Dokumentation von Medikamentenanwendungen bei jenen Pferden, welche letztlich zur Schlachtung bestimmt sind
- Vereinfachung der Nämlichkeitskontrolle (= Überprüfung der Identität bei behördlichen Aktionen; Wiederfindung bei Diebstahl oder Verlaufen)
- Integrierung des Impfpasses und Dokumentation des Gesundheitszustandes der Pferde.

Wer mit einem Pferd unterwegs ist (geritten, gefahren oder transportiert), muss einen Equidenpass mitführen! Ausnahme: Fohlen bei Fuß, Weidegang, Ausritte bis zu drei Stunden Fusswegentfernung, Geländewettbewerbe und Notfälle.

**Fristen zur Identifizierung:**

- **Neugeborene Pferde** sind binnen 6 Monaten ab Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres zu identifizieren. Die

Identifizierung umfasst auch die „Kennzeichnung“ mittels Transponder (Implantieren eines Mikrochips).

- Pferde, die vor **30.6.2009** geboren wurden (**Altbestand**) und bis 31. Dezember 2009 nicht identifiziert wurden und für die daher noch kein Pferdepass ausgestellt wurde, sind nach **neuer** Rechtslage zu identifizieren. Das heißt, dass diese gechippt (Implantieren eines Transponders) werden müssen und dass das Identifizierungsdokument nur in Form eines **Ersatzpasses** ausgestellt werden kann. Für solche Pferde gilt eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit, was bedeutet, dass diese nicht mehr zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt werden dürfen.
- Übergangsbestimmungen:  
Bis **30.6.2009** geborene Pferde, die nach einem bisherigen System schon mit dem Equidenpass identifiziert wurden, müssen nicht mehr gechippt werden. Diese gelten als identifiziert im Sinne der neuen Rechtslage.

Die Verpflichtung zur Veranlassung (Antrag an eine berechtigte Stelle) der Identifizierung der Pferde liegt beim **Tierbesitzer**. Der Antrag auf Identifizierung ist an eine der nachstehend genannten Stellen zu richten.

**Stellen zur Ausstellung von Equidenpässen mit Eintragung in eine Datenbank sind -**

**- für registrierte Zuchtpferde:**

- die Zuchtverbände (behördlich anerkannte Pferdezuchtorganisationen), in deren Zuchtbuch das Pferd eingetragen ist;

**- für registrierte Sportpferde:**

- der Bundesfachverband für Reiten und Fahren, Geiselbergstr. 26-32, 1110 Wien

**- für alle sonstigen Pferde:**

- das Amt der NÖ Landesregierung im Wege des NÖ Tiergesundheitsdienstes, Schillerring 13, 3130 Herzogenburg; Tel. 02782/84109 DW 15
- wahlweise auch beide oben genannten Organisationen

**Vorgangsweise für die Ausstellung von Equidenpässen:**

1. Anforderung des Antragsformulars bei der ausstellenden Stelle z.B.: Zuchtverband oder dem NÖ Tiergesundheitsdienst (Tel: 02782/84109 DW 15)
2. Ausfüllen des Antrages durch den Tierbesitzer, Beschreibung des Tieres und Implantieren des Transponders (Chip) durch den Tierarzt vor Ort. Nach dem Chippen des Pferdes müssen auf das ausgefüllte Antragsformular die Chipaufkleber mit der Transpondernummer (Barcode) angeheftet werden. Ein Chipaufkleber wird in den Equidenpass eingeklebt.
3. Rücksendung des Antragsformulars an die ausstellende Stelle.
4. Von dieser wird dem Antragsteller (dem Tierhalter) letztlich das fertige Dokument zugesendet.

Der zur Identifizierung verwendete **Transponder (Chip)** muss der ISO-Norm 11784 und 11785 entsprechen. Die Applikation des Chips darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Dieser setzt dem Pferd den Chip im Bereich des vorderen Halsdrittels in der Nähe des Nackenbandes ein. Eine Ausnahme für andere Kennzeichnungen (Heißbrand, Kaltbrand) ist nur für amtlich zugelassene oder anerkannte Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen nach Genehmigung durch den Bundesminister möglich.

Die **Ausstellung von Duplikaten** bei Verlust ist durch die ausstellende Stelle möglich, allerdings dürfen die betroffenen Pferde im Regelfalle nicht mehr zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden.

#### **Vorgangsweise bei Schlachtung oder Tod des Pferdes:**

Der Pferdepass muss **im Falle einer Schlachtung** dem Händler/Abholer mitgegeben werden.

**Bei Tod oder Tötung** des Pferdes ist dieser bei der Abholung des Tierkörpers dem Tierkörperbeseitigungsbetrieb zu übergeben bzw. zusammen mit dem vom Tierkörperbeseitigungsbetrieb ausgestellten Übernahmeschein bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.

#### **Meldung der Tierhaltung**

Unabhängig von der Verpflichtung zur Identifizierung eines Equiden mittels Equidenpass hat jeder **Halter von Equiden** (Tierhalter) seit 15. September 2009 die Verpflichtung, so ferne dies noch nicht erfolgt ist, die Aufnahme der **Tierhaltung** unter Angabe diverser persönlicher Daten und von Betriebsdaten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (§ 4 TKZVO 2009; BGBl. II Nr.291/2009).